

Steuer & Bilanz aktuell - September 2020

Inhalt

Editorial

Für Unternehmer und Freiberufler	2
Elektronische Kassensysteme	2
Veräußerung einer freiberuflichen Praxis	3
Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer	4
Für Personengesellschaften	5
Anschaffungskosten bei Erwerb eines Gesellschaftsanteils	5
Teilabzugsverbot greift nicht bei Sondervergütungen	6
Erweiterte Grundstückskürzung bei der Gewerbesteuer	6
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	7
Verluste aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien	7
Für Kapitalgesellschaften	9
Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes	9
Verlustabzugsbeschränkung bei gleichgerichteten Interessen	10
In eigener Sache	11
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für September und Oktober	12

Editorial



Geschätzte Mandantinnen und Mandanten,

liebe Leserinnen und Leser,

die Welt steht Kopf und wir alle sind auf der einen Seite auf der Suche nach unserem Weg durch die Pandemie und müssen auf der anderen Seite, sowohl privat wie beruflich,

die normalen Herausforderungen des Alltags und des Tagesgeschäfts managen. Man gewinnt neue Einsichten und bestehende Strukturen verlieren Ihre Akzeptanz und Legitimation.

Unsere Berufung ist es weiterhin, Sie bestmöglich zu unterstützen und zu informieren. Diese Aufgabe erfüllen wir auch mit dem vorliegenden Newsletter. Sie finden darin u.a. wichtige Hinweise zu elektronischen Kassensystemen und der steuerlichen Anerkennung von Verlusten. Das Urteil des FG Münster stellt klar, dass die erweiterte Grundstückskürzung auch an ganz geringfügigen gewerblichen Einkünften scheitern kann. Selbst eine nur ganz geringfügige gewerbliche Tätigkeit - im Urteilsfall waren dies drei Tage im Jahr und mit Einnahmen von unter 1 % der Gesamteinnahmen – ist schädlich im Hinblick auf die erweiterte Grundstückskürzung und führt zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Einnahmen des Grundstückseigentümers.

Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie und allen Mitarbeitenden alles Gute.

Herzliche Grüße

Erik Spielmann

Für Unternehmer, die elektronische Kassen nutzen

Die Frist für den Einbau der Sicherheitseinrichtung ist von den Bundesländern vom 30.9.2020 auf den 31.3.2021 verschoben worden.

Alte Kassensysteme, die nicht aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden.

Die Mitteilungspflicht über das Aufzeichnungssystem an das Finanzamt ist nach wie vor ausgesetzt.

Für Unternehmer und Freiberufler

Elektronische Kassensysteme

Unternehmer, die elektronische Kassensysteme oder Registrierkassen nutzen, müssen dafür sorgen, dass ihre Systeme den neuen Anforderungen entsprechen und mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE)** ausgerüstet sind. Diese Verpflichtung sollte eigentlich zum 1.1.2020 greifen, der Anwendungszeitpunkt wurde aber auf den **30.9.2020** verschoben. Aufgrund der Coronapandemie haben die Bundesländer, mit Ausnahme von Bremen, die Frist für die Umrüstung erneut verschoben und zwar auf den 31.3.2021. Voraussetzung ist, dass ein verbindlicher Auftrag über den fristgerechten Einbau von einem entsprechenden Dienstleister vorliegt. Je nach Bundesland muss dieser Auftrag bis 31.8.2020 oder 30.9.2020 erfolgt sein. In Bremen müssen die Unternehmen individuell eine Fristverlängerung bei der Finanzverwaltung beantragen. Die zertifizierten Kassensysteme müssen folgende Merkmale aufweisen:

- ein Sicherheitsmodul,
- ein Speichermedium und
- eine digitale Schnittstelle.

Hinweis: Für **Alt-Systeme** existiert weiter die Übergangsregelung: Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die bisherigen Anforderungen – insbesondere Einzelaufzeichnungspflicht und Speicherung der Daten – erfüllen, aber bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden. Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z.B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers). Von der Ausnahmeregelung sind PC-Kassensysteme nicht umfasst.

Mitteilungspflicht an das Finanzamt: Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, muss dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck künftig Folgendes mitteilen:

- Name und Steuernummer des Unternehmers, der das elektronische Aufzeichnungssystem nutzt,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Hinweis: Diese Mitteilungspflicht bestand nach den gesetzlichen Vorgaben bereits ab dem 1.1.2020. Allerdings wurde deren **erstmalige Anwendung von der Finanzverwaltung ausgesetzt** bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit zum Finanzamt. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor nicht, so dass auch die Meldung aktuell noch nicht abzugeben ist.

Weiterhin hat sich die Finanzverwaltung zur **Belegausgabepflicht** und hier konkret zur Möglichkeit, den zwingend notwendigen Beleg bei Bargeschäften dem Kunden **elektronisch bereitzustellen**, geäußert. Hierzu führt die Finanzverwaltung aus:

- Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form und kann auch konkludent erfolgen. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.
- Die Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) allein, ohne die Möglichkeit der elektronischen Entgegennahme nach Abschluss des Vorgangs, reicht nicht aus.
- Eine elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat (z.B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d.h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein. Es bestehen keine technischen Vorgaben, wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. Es ist z.B. zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z.B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann. Eine Übermittlung kann auch z.B. als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, dass die elektronische Bereitstellung des Belegs, was mittlerweile viele moderne Kassensystem ermöglichen, eine sinnvolle und in der Praxis gut umsetzbare Möglichkeit darstellt. Einzuhalten sind die vorstehenden Grundregeln. Dies muss auch in der Systembeschreibung zum Kassensystem festgehalten werden.

Veräußerung einer freiberuflichen Praxis

Bei Veräußerung einer freiberuflichen Praxis können unter bestimmten Bedingungen bei der Einkommensteuer ganz erhebliche Steuersatzermäßigungen (nur 56 % des ansonsten anzuwendenden Durchschnittssteuersatzes) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist allerdings insbesondere, dass der Stpfl. das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Nach der langjährigen Rechtsprechung ist für die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis zusätzlich Bedingung, dass der Stpfl. die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Hierzu muss der Veräußerer **seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen**. Wann eine „definitive“ Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen vorliegt, hängt aber jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden kann, besteht nicht. Dementsprechend sei auch keine „Wartezeit“ von mindestens drei Jahren einzuhalten. Dies bestätigt aktuell der Bundesfinanzhof mit Beschluss v. 11.2.2020 (Aktenzeichen VIII B 131/19). Viel-

Die Finanzverwaltung fordert, dass ein elektronischer Beleg bei Bargeschäften zur Entgegennahme des Kunden bereitgestellt werden muss. Die Sichtbarmachung am Bildschirm reicht nicht aus.

Der Empfang des Belegs auf dem Endgerät beim Kunden muss über kostenlose Standardsoftware möglich sein.

Für alle Freiberufler

Die Veräußerung einer freiberuflichen Praxis kann, wie bei Gewerbetreibenden, steuerlich begünstigt sein.

Voraussetzung ist die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die Einstellung der Tätigkeit für eine gewisse Zeit.

Bundesfinanzhof:

Es ist unschädlich, wenn nach einigen Jahren die Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Unschädlich ist auch das Tätigwerden als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter.

Unschädlich ist auch die geringfügige Fortführung der Tätigkeit, wenn sie weniger als 10 % der Umsätze ausmacht.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Ein externer Datenschutzbeauftragter, der zugleich als selbständiger Rechtsanwalt tätig ist, ist gewerblich tätig.

Bei Personengesellschaften ist die Abfärbewirkung zu beachten.

mehr führt das Gericht aus, dass je nach den Umständen des Einzelfalls ein **Zeitraum von etwa zwei bis drei Jahren** ausreichend sein kann.

Weiterhin bestätigt der Bundesfinanzhof, dass es grundsätzlich **unschädlich ist**, wenn der Veräußerer als Arbeitnehmer oder als freier Mitarbeiter im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig wird. Dies wird in der Praxis vielfach zur Überleitung von Mandaten gerade aus Sicht des Erwerbers sinnvoll sein.

Auch eine **geringfügige Fortführung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit** steht der Annahme einer begünstigten Praxisveräußerung nicht entgegen, wie das Gericht bestätigt. Eine solche geringfügige Tätigkeit liegt regelmäßig vor, wenn die auf sie entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren vor der Veräußerung weniger als 10 % der gesamten Einnahmen ausmachten. Dass der bisherige Freiberufler im Rahmen dieser geringfügigen Tätigkeit auch neue Mandate betreut, schließt entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nach Ansicht des Bundesfinanzhofs das Vorliegen einer begünstigten Praxisveräußerung nicht automatisch aus.

Handlungsempfehlung: Stets ist der Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Anzuraten ist eine möglichst exakte Dokumentation des Geschehensablaufs.

Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Der Bundesfinanzhof stellt mit Urteil vom 14.1.2020 (Aktenzeichen VIII R 27/17) klar, dass ein externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer ist, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Da ein Datenschutzbeauftragter ohne eine akademische Ausbildung tätig werden kann, übt er auch keine dem Beruf des Rechtsanwalts ähnliche Tätigkeit aus. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbsteuerpflichtig und bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen und nach Aufforderung durch das Finanzamt auch buchführungspflichtig.

Im Streitfall war der Stpfl. als selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Stpfl. wegen seiner Gewinnhöhe als gewerblichen Unternehmer auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu erstellen.

Handlungsempfehlung: Dieser nachteiligen Entscheidung kann zum Teil dadurch begegnet werden, dass die einzelnen Tätigkeiten klar getrennt werden. Dann unterliegt auch nur die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter der Gewerbesteuer.

Bei einer Personengesellschaft muss dagegen die **Abfärbewirkung** beachtet werden, wonach bei Ausübung auch einer gewerblichen Tätigkeit insgesamt gewerbliche Einkünfte vorliegen. So würden z.B. bei einer Rechtsanwaltssozietät, die auch als externer Datenschutzbeauftragter tätig ist, insgesamt gewerbliche Einkünfte vorliegen. In solchen Fällen muss die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter zwingend in einer **separaten Gesellschaft** ausgeübt werden.

Für Personengesellschaften

Anschaffungskosten bei Erwerb eines Gesellschaftsanteils

Der Bundesfinanzhof hat in der grundlegenden Entscheidung vom 29.10.2019 zur Frage Stellung genommen, wie die Abschreibungsberechnung für den Fall des entgeltlichen Erwerbs eines Gesellschaftsanteils an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgt. Daneben ging es in dem Streitfall um die Frage der Angemessenheit des Kaufpreises von Mietwohngrundstücken.

Der Sachverhalt stellte sich vereinfacht dargestellt wie folgt dar: Im Jahr 1997 hatten die Gesellschafter P, A und M eine GbR errichtet, an der sie zu jeweils gleichen Teilen, also jeweils 1/3 beteiligt waren. Noch im Jahr 1997 erwarb die GbR ein denkmalgeschütztes Mietwohngrundstück. Etwas über zehn Jahre später veräußerten die Gesellschafter insgesamt 94 % ihrer GbR-Gesellschaftsanteile an eine Familienstiftung, zu deren Destinatären sie selbst zählten. P und A blieben mit jeweils 3 % an der GbR beteiligt. Als Gesamtkaufpreis wurde ein Betrag von ca. 1,9 Mio. € vereinbart. Gegengerechnet wurde ein von der Erwerberin anteilig übernommenes Finanzierungsdarlehen. Den sich hiernach ergebenden Barkaufpreis abzüglich des übernommenen Kapitals erfasste die GbR als zusätzliche Anschaffungskosten der Familienstiftung als Neugesellschafterin in einer Ergänzungsrechnung und teilte den Betrag zwischen Grund und Boden sowie Gebäude auf. Die auf das Gebäude entfallenden zusätzlichen Anschaffungskosten wurden über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Das Finanzamt hielt den Kaufpreis für unangemessen hoch und schätzte den Verkehrswert unter Anwendung des Ertragswertverfahrens auf lediglich 950 000 €. In der Differenz zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis lag nach Sicht des Finanzamts eine unentgeltliche Zuwendung der Familienstiftung an die Gesellschafter.

Der Bundesfinanzhof bestätigte mit Urteil vom 29.10.2019 (Aktenzeichen IX R 39/17) vollumfänglich die Ansicht der Stpfl. und verwarf die vom Finanzamt angestellten Überlegungen.

Zunächst ging es um die Frage der Angemessenheit des vereinbarten Kaufpreises. Das Gericht stellt heraus, dass insoweit der Grundsatz gilt, dass ein von den Vertragsbeteiligten vereinbarter und bezahlter Kaufpreis auch der Besteuerung zugrunde zu legen ist, sofern er nicht nur zum Schein getroffen wurde und kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Besteht eine Diskrepanz zwischen dem von den Vertragsparteien vereinbarten und bezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert, so rechtfertigt dies nicht ohne Weiteres, den Verkehrswert an die Stelle der vereinbarten Werte zu setzen. Ein abweichender Verkehrswert ist vielmehr lediglich Indiz dafür, dass die vertragliche Preisabsprache möglicherweise nicht die realen Werte wiedergibt.

Wichtig ist insofern die Aussage des Bundesfinanzhofs zur anzuwendenden Bewertungsmethode. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen ist grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren angebracht, da neben Ertragsgesichtspunkten und der sicheren Kapitalanlage auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens für den Erwerb ausschlaggebend sei. Eine Bewertung anhand des Ertragswertverfahrens ist nur im Ausnahmefall angezeigt. Lediglich bei zu Büro- oder anderen gewerblichen Zwecken vermieteten Grundstücken (sog. Geschäftsgrundstücken) kommt vorrangig das Ertragswertverfahren zum Einsatz.

Für Mitunternehmer von Personengesellschaften

Streitfall:

Die Gesellschafter einer GbR übertrugen ihre Gesellschafteranteile auf eine Familienstiftung. Die über das übernommene Kapital hinausgehenden Anschaffungskosten der Stiftung wurden in einer Ergänzungsrechnung auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben.

Das Finanzamt beurteilte den Kaufpreis der Anteile als ungemessen. Es schätzte unter Anwendung des Ertragswertverfahrens den Verkehrswert auf die Hälfte des Kaufpreises.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem Finanzamt. Bei Mietwohngrundstücken komme vorrangig das Sachwertverfahren zum Einsatz.

Außerdem seien die Restnutzungsdauern auf die zusätzlichen Anschaffungskosten in der Ergänzungsrechnung neu zu schätzen und unabhängig von der Gesamthandelsbilanz anzusetzen.

Bei Beteiligungen von Personengesellschaften an Kapitalgesellschaften

Sachverhalt:

Die Gesellschafter erhalten für hingegebene Darlehen Zinsen von der Personengesellschaft. Die Darlehen wurden für den Kauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet.

Bundesfinanzhof:

Die Zinsen unterliegen nicht dem Teilabzugsverbot.

Für vermögensverwaltende Personengesellschaften

Eine GmbH & Co. KG, die ausschließlich Grundbesitz verwaltet, kann die erweiterte Grundstückskürzung in Anspruch nehmen. Dadurch fällt keine Gewerbesteuer an.

Eine gewerbliche Betätigung schließt die erweiterte Kürzung in der Regel aus.

Darüber hinaus hat das Gericht dazu Stellung genommen, wie bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft die Abschreibung zu berechnen ist. Entstehen einem Gesellschafter einer vermögensverwaltend tätigen GbR Anschaffungskosten für den Erwerb seiner Gesellschafterstellung, sind diese in einer separaten Ergänzungsrechnung zur Überschussrechnung der Gesellschaft zu erfassen und auf die Wirtschaftsgüter des Gesamthandvermögens zu verteilen. Die in der Ergänzungsrechnung erfassten Anschaffungskosten sind in der Folgezeit abzuschreiben, soweit sie auf abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter entfallen. Die Restnutzungsdauer ist für die Ergänzungsbilanz/-rechnung nach Maßgabe der Verhältnisse zum Anteilserwerb neu zu schätzen und damit unabhängig von der Gesamthandbilanz der GbR vorzunehmen.

Handlungsempfehlung: Insoweit muss eine sorgfältige Ermittlung der Abschreibung erfolgen, welche bei Gebäuden vielfach über mehrere Jahrzehnte fortzuschreiben ist. Nicht selten tritt der Fall auf, dass im Zeitablauf mehrere Gesellschafterwechsel auftreten, so dass mehrere Ergänzungsrechnungen parallel fortzuführen sind.

Teilabzugsverbot greift nicht bei Sondervergütungen

Bei Personengesellschaften werden vereinnahmte Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen zu 40 % steuerfrei gestellt, um eine Mehrfachbelastung mit Körperschaft- und Einkommensteuer einzugrenzen. Entsprechend sind aber auch Betriebsausgaben im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen nur zu 60 % steuerlich ansetzbar (sog. Teilabzugsverbot).

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu klären, ob das Teilabzugsverbot auch bei Darlehen der Gesellschafter an die Personengesellschaft greift, mit der diese die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft finanziert. Mit Urteil vom 6.2.2020 (Aktenzeichen IV R 5/18) hat das Gericht dies verneint. Unter das Teilabzugsverbot fallen keine als Sondervergütung einzustufenden Zinszahlungen an die Gesellschafter. Somit wirken sich zum einen die im Gesamthandvermögen verbuchten Zinsaufwendungen in voller Höhe aus und zum anderen unterliegen die in der Sonderbilanz erfassten Zinserträge nicht dem Teileinkünfteverfahren.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, dass die Einstufung als Sondervergütung weitreichende Rechtsfolgen nach sich zieht, welche im Rahmen der steuerlichen Konzeption zu berücksichtigen sind.

Erweiterte Grundstückskürzung bei der Gewerbesteuer

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, aber wegen der Rechtsform – wie GmbH & Co. KG – an sich gewerbesteuerpflichtig sind, können bei der Gewerbesteuer die sog. erweiterte Grundstückskürzung in Anspruch nehmen, welche im Ergebnis dazu führt, dass keine Gewerbesteuer anfällt.

Diese Begünstigung wird aber nur gewährt, wenn der Betrieb **ausschließlich eigenen Grundbesitz** (oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen) **verwaltet** und nutzt, die Tätigkeit insoweit also nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinausgeht. Der Begriff der Ausschließlichkeit ist gleichermaßen qualitativ, quantitativ wie zeitlich zu verstehen. Eine gewerbliche Betätigung, die nicht zu den im Gesetz genannten unschädlichen Nebentätigkeiten zählt, schließt grundsätzlich die erweiterte Kürzung aus, auch wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist.

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster zeigt, wie eng diese Vorschrift ausgelegt wird und dass auch ganz geringfügige gewerbliche Tätigkeiten zum Verlust der steuerlichen Begünstigung insgesamt führen können. Im Urteilsfall ging es um ein **Grundstücksunternehmen** in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, welches an sich nur eigenen Grundbesitz verwaltete. Allerdings **betrieb dieses Unternehmen jeweils an einem Adventswochenende für drei Tage vier Weihnachtsstände** auf einem Weihnachtsmarkt. Dieser wurde von einem gemeinnützigen Verein veranstaltet. Den Reinerlös aus der Beteiligung an dem Weihnachtsmarkt ermittelte die Stpfl. im Wege einer vereinfachten Gewinnermittlung und der sich ergebende Saldo wurde jeweils im Folgejahr an den gemeinnützigen Verein gespendet. Hierfür wurden entsprechende Spendenbescheinigungen ausgestellt und die Spenden von der Gesellschaft steuerlich geltend gemacht.

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass das Betreiben der vier Weihnachtsmarktstände in den Streitjahren für sich sämtliche Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt habe. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt sei kein zwingend notwendiger Teil einer Grundstücksverwaltung bzw. -nutzung. Auch dass der Gesellschaft letztlich hierdurch auf Grund der Spenden kein Gewinn verblieb, änderte an dieser Sichtweise nichts. Es handle sich um zwei getrennt zu betrachtende Vorgänge: Zunächst habe die Stpfl. einen Gewinn bzw. Reinerlös erwirtschaftet und anschließend diesen an den gemeinnützigen Verein überwiesen, der im Gegenzug eine Spendenbescheinigung ausgestellt habe. Im Hinblick auf die in Anspruch genommene erweiterte Grundstücks Kürzung führte dies aus Sicht des Prüfers dazu, dass die Voraussetzungen für deren Anwendung nicht mehr vorgelegen hätten, da die Stpfl. nicht „ausschließlich“ Grundbesitz verwaltet habe. Damit war die Tätigkeit der Gesellschaft insgesamt der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Dieses Ergebnis bestätigte das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 21.1.2020 (Aktenzeichen 6 K 1384/18 G, F). Auch eine nur ganz geringfügige gewerbliche Tätigkeit (im Urteilsfall nur über drei Tage im Jahr und mit Einnahmen von unter 1 % der Gesamteinnahmen) sei schädlich im Hinblick auf die erweiterte Grundstücks Kürzung. Eine Ausnahme vom Gebot der Ausschließlichkeit gelte nur für Nebengeschäfte, die regelmäßig nicht mehr zu den begünstigten Tätigkeiten gehören, aber im Einzelfall zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung und -nutzung sind. Eine unschädliche Nebentätigkeit liegt nach der Rechtsprechung etwa beim Betrieb notwendiger Sonder-einrichtungen für die Mieter vor, z.B. die Sicherstellung der Versorgung der Bewohner mit Kabelfernsehen.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, wie **eng die Voraussetzungen für die erweiterte Grundstücks Kürzung** sind. Im Zweifel sollten alle auch noch so geringfügigen Tätigkeiten, die als gewerbliche eingestuft werden könnten, unterlassen oder aber auf eine separate Parallelgesellschaft ausgelagert werden.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Verluste aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien

Werden (nach dem 31.12.2008, also unter Geltung der Abgeltungsteuer erworbene) **Aktien einem Aktionär ohne Zahlung einer Entschädigung entzogen**, indem in einem Insolvenzplan das Grundkapital einer Aktiengesellschaft auf null herabge-

Streitfall:

Eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG hatte aus einem Weihnachtsmarktverkauf Erlöse, die sie im Folgejahr an einen gemeinnützigen Verein spendete.

Das Finanzamt versagte die erweiterte Grundstücks Kürzung, da der Verkauf auf dem Weihnachtsmarkt eine schädliche gewerbliche Tätigkeit darstellt.

Das Finanzgericht Münster bestätigte das. Schädlich sei auch eine nur ganz geringfügige Tätigkeit.

Für alle Kapitalanleger

Streitfall:

Das Grundkapital einer AG wurde im Rahmen eines Insolvenzplans auf Null herabgesetzt. Die Aktien wurden den Aktionären ohne Entschädigung entzogen. Der Steuerpflichtige machte die Verluste steuerlich geltend.

Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an.

Bundesfinanzhof:
Die Verluste sind steuerlich zu berücksichtigen.

Die Nichtberücksichtigung würde nicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen.

setzt und das Bezugsrecht des Aktionärs für eine anschließende Kapitalerhöhung ausgeschlossen wird, erleidet der Aktionär einen Verlust, der bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich geltend gemacht werden kann. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3.12.2019 (Aktenzeichen VIII R 34/16 und Parallelverfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 43/18) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Damit korrigiert das Gericht erneut die vielfach einschränkende Ansicht der Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Im Streitfall hatte die Stpfl. am 14.2.2011 und am 16.1.2012 insgesamt 39.000 Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft zu einem Gesamtkaufpreis von 36.262,77 € erworben. Im Streitjahr 2012 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. In einem vom Insolvenzgericht genehmigten Insolvenzplan wurde das Grundkapital der Aktiengesellschaft zur Verlustdeckung auf null herabgesetzt und eine Kapitalerhöhung beschlossen, für die ein Bezugsrecht der Altaktionäre ausgeschlossen wurde (sog. „sanierende Kapitalherabsetzung auf null“). Der börsliche Handel der Altaktien wurde eingestellt und die Altaktionäre verloren ihre Gesellschafterstellung endgültig.

Wirtschaftlich betrachtet bewirkte die Kapitalherabsetzung auf null samt des Bezugsrechtsausschlusses für die Stpfl. als Altaktionärin, dass sie von jeder Beteiligung an den Fortführungswerten der A-AG, auch um den Preis weiterer Einlageleistungen, definitiv ausgeschlossen war. Da nur ein Gläubiger der A-AG an der anschließenden Kapitalerhöhung teilnehmen durfte, handelt es sich aus Sicht sämtlicher Altaktionäre um einen „totalen Squeeze-out“, denn das Insolvenzverfahren wurde dazu genutzt, die bisherigen Gesellschafter ohne Entschädigung aus dem insolventen, jedoch sanierungsfähigen Unternehmen zu drängen.

Da die Stpfl. für den Untergang ihrer Aktien keinerlei Entschädigung erhielten, entstand bei ihr ein Verlust in Höhe ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten. Das Finanzamt wollte den Verlust aber steuerlich nicht berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof gab dagegen der Stpfl. Recht. Er beurteilte den Entzug der Aktien in Höhe von 36 262,77 € als steuerbaren Aktienveräußerungsverlust.

Zwar sei der Untergang der Aktien keine Veräußerung, da es sich um einen Vorgang handle, bei dem weder ein Entgelt gezahlt wurde noch hinsichtlich der Aktien ein Rechtsträgerwechsel stattfand. Auch werde der Vorgang vom Steuergesetz nicht ausdrücklich erfasst. Das Gesetz weise insoweit aber eine planwidrige Regelungslücke auf, die im Wege der Analogie zu schließen sei. Die in der Insolvenzordnung geregelte Sanierungsmöglichkeit sei erst später eingeführt worden, ohne die steuerlichen Folgen für Kleinanleger wie die Stpfl. zu bedenken. Es widerspreche den Vorgaben des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes in seiner Konkretisierung durch das Leistungsfähigkeits- und Folgerichtigkeitsprinzip, wenn der von der Stpfl. erlittene Aktienverlust steuerlich nicht berücksichtigt werde, wirtschaftlich vergleichbare Verluste (z.B. auf Grund eines Squeeze-out oder aus einer Einziehung von Aktien durch die Aktiengesellschaft) aber schon.

Handlungsempfehlung: Dies zeigt erneut, dass im Grundsatz wirtschaftliche Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich zu berücksichtigen sind. Eine insoweit ablehnende Haltung der Finanzverwaltung ist kritisch zu überprüfen, da sich schon mehrfach gezeigt hat, dass die Ansicht der Finanzverwaltung insoweit durch das Gesetz nicht gedeckt ist.

Für Kapitalgesellschaften

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes

Mit seinem nicht zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 19.11.2019 (Aktenzeichen IX R 7/19) hat der Bundesfinanzhof in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt,

- dass die Frage des Zeitpunkts der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts bereits höchstrichterlich geklärt ist und
- dass danach ein Verlust in dem Jahr zu erfassen ist, in dem mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen ist (vgl. z.B. Bundesfinanzhof vom 13.3.2018, IX R 38/16).
- dass der Auflösungsverlust der Betrag ist, um den die im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft vom Stpfl. persönlich getragenen Kosten sowie seine Anschaffungskosten den gemeinen Wert des zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft übersteigen.

Ein **Auflösungsverlust stehe dann fest**, wenn der gemeine Wert des dem Stpfl. zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens einerseits und die Liquidations- und Anschaffungskosten des Gesellschafters andererseits feststehen. Gleiches gelte, wenn sicher ist, dass eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter ausscheidet und die durch die Beteiligung veranlassten Aufwendungen feststehen. Die Frage ist aus der Sicht ex ante zu beurteilen; nachträgliche Ereignisse wie der tatsächliche Ausgang eines Insolvenzverfahrens seien nicht zu berücksichtigen.

Im Streitfall hatte der Bundesfinanzhof das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen, weil grundsätzlich noch zu klären war, ob die Beteiligung des Stpfl. überhaupt zu dessen Privatvermögen gehört habe (weil § 17 EStG eine Beteiligung im Privatvermögen voraussetzt). Weiterhin hat der Bundesfinanzhof die folgenden Grundsätze herausgestellt:

- Ein Gewinn ist erst in dem Jahr zu erfassen, in dem das auf die Beteiligung entfallende Vermögen der Gesellschaft verteilt wurde; ein Verlust kann bereits in dem Jahr erfasst werden, in dem mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen ist.
- Im Fall der Liquidation der Gesellschaft schließt der Bundesfinanzhof eine Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter regelmäßig erst dann aus, wenn die Liquidation abgeschlossen ist.
- Etwas anderes hat der Bundesfinanzhof in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft infolge Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausnahmsweise dann für möglich gehalten, wenn auf Grund des Inventars und der Insolvenzeröffnungsbilanz oder einer Zwischenrechnungslegung des Insolvenzverwalters ohne weitere Ermittlungen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der Gesellschaft zu Liquidationswerten die Schulden nicht mehr decken wird und ein Zwangsvergleich ausgeschlossen erscheint.
- Zudem setzt die Entstehung eines Auflösungsverlusts voraus, dass die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststeht. Es muss daher absehbar sein, ob und in welcher Höhe dem Gesellschafter noch nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige berücksichtigungsfähige Veräußerungs- oder Aufgabekosten entstehen.

Für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften

Bundesfinanzhof:
Der Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft ist in dem Jahr zu erfassen, in dem der Verlust feststeht und mit einer Änderung nicht mehr zu rechnen ist.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist erst mit Abschluss der Liquidation nicht mehr mit Rückzahlungen von Gesellschaftsvermögen zu rechnen.

Im Falle der Insolvenz reicht es aus, wenn damit zu rechnen ist, dass das Vermögen die Schulden nicht mehr decken wird.

Weiterhin muss für die Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststehen.

Hinweis: Die besondere steuerliche Problematik des Zeitpunkts der Verlustrealisierung ist vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wie folgt zu sehen: Wird der Auflösungsverlust „zu früh“ geltend gemacht, verliert der Stpfl. das Einspruchs- und ggf. das anschließende Klageverfahren, kann aber i.d.R. den Verlust in einem späteren Veranlagungszeitraum noch geltend machen. Wird der Verlust hingegen „zu spät“ geltend gemacht, scheidet die Verlustberücksichtigung dann aus, wenn die Steuerbescheide des Veranlagungsjahres der Verlustentstehung schon bestandskräftig sind. Daher ist in einschlägigen Fällen dringend darauf zu achten, den Auflösungsverlust möglichst früh geltend zu machen und zudem die Bescheide für die betreffenden Jahre möglichst offen zu halten.

Für Erwerber von Kapitalgesellschaften mit steuerlichen Verlusten

Bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 % gehen aufgelaufene Verluste vollständig unter.

Das gilt auch bei einem Erwerb durch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen.

Die grundsätzliche Regelung der Verlustabzugsbeschränkung ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig, weshalb entsprechende Sachverhalte offengehalten werden sollten.

Die Regelung der Erwerbergruppe ist eine Missbrauchsverhinderungsvorschrift.

Verlustabzugsbeschränkung bei gleichgerichteten Interessen

Mit dem Begriff Mantelkauf wird der Kauf einer vermögenslosen, regelmäßig nicht mehr betriebenen Körperschaft, die sich nach dem Erwerb mit einem zu meist neuen Unternehmensgegenstand wirtschaftlich betätigt, bezeichnet. Dabei wird der inhaltsleere Mantel der vermögenslosen Körperschaft i.d.R. erworben, um die angesammelten Verluste steuerlich zu nutzen. Weil beim steuerlichen Verlustabzug aber der Grundsatz gelten soll, dass Verluste nicht auf andere Personen übertragbar sind, sondern nur von der Person steuerlich geltend gemacht werden können, die sie erlitten hat (Personenidentität), ist geregelt, dass bei einer Kapitalgesellschaft allein schon der Anteilseignerwechsel dazu führt, dass der Verlustabzug bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 50 % vollständig untergeht.

Genau genommen ist das der Fall, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber oder an diesem nahestehende Personen übertragen werden. Als Erwerber gilt dabei nach dem Gesetzestext auch „eine Gruppe von **Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen**“.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ist i.Ü. beim Bundesverfassungsgericht schon seit 2017 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 19/17 ein Verfahren anhängig; das Finanzgericht Hamburg (als Vorinstanz) wertet diese Regelung jedenfalls als verfassungswidrig. Es ist davon auszugehen, dass (auch) das Bundesverfassungsgericht diese Regelung der Übertragung von mehr als 50 % für verfassungswidrig erklären wird, so dass einschlägige Sachverhalte mit Verweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden sollten.

In diesem Kontext ist das – aus verfahrenstechnischen Gründen erst jüngst veröffentlichte – rechtskräftige Urteil des Finanzgericht Köln vom 17.5.2018 (Aktenzeichen 10 K 2695/15) zu sehen, in dem sich das Finanzgericht mit der Vorschrift zur Verlustabzugsbeschränkung befasst und dabei gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden hat,

- dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Erwerbergruppe „mit gleichgerichteten Interessen“ verfassungskonform einschränkend auszufüllen ist,
- dass sich nach der Gesetzesbegründung ungeachtet des Trennungsprinzips (Ebene der Kapitalgesellschaft einerseits und des Anteilseigners andererseits) „die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners“ ändert und dass dann zuvor erwirtschaftete Verluste für das „neue wirtschaftliche

- Engagement“ des Erwerbers vollständig unberücksichtigt bleiben sollen,
- dass die Regelung nach § 8c KStG mit der Absicht einer Missbrauchsverhinderung auf das „typische Erwerberquartett“ abstellt (Verlustmantel-Erwerb z.B. durch vier zu je 25 % beteiligte, einander nicht nahestehende Anteilserwerber, um hierdurch einem schädlichen Beteiligungserwerb zu entgehen und so die Verlustvorträge nutzbar zu machen),
 - dass der Begriff der Erwerbergruppe „mit gleichgerichteten Interessen“ dahin zu verstehen ist, dass dieser ein Zusammenwirken der mehreren Erwerber beim Anteilserwerb an der Verlustgesellschaft zum Zwecke der personenübergreifenden Nutzbarmachung von Verlusten erfordert und diese Personen im Anschluss an den Erwerb (durch Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden) einen beherrschenden einheitlichen Einfluss bei der Verlustgesellschaft ausüben können,
 - dass die danach erforderlichen Abreden spätestens zum Erwerbszeitpunkt im Hinblick auf das spätere gemeinsame Beherrschen der Gesellschaft getroffen worden sein müssen, so dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die bloße Möglichkeit des Beherrschens nicht ausreicht.

Hinweis: Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Verlustabzugsbeschränkung noch aussteht, ist die weitere Entwicklung aufmerksam zu beobachten; einschlägige Sachverhalte sollten offen gehalten werden.

In eigener Sache

Standort Bremen

Wir freuen uns, dass wir am 1. September 2020 zwei neue Kollegen begrüßen konnten. Herr **Marko Haucke**, Steuerfachwirt, wird unser Team im Bereich des internen Rechnungswesens verstärken. Herr **Gerrit Roling**, Steuerberater, unterstützt uns im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Wir begrüßen unsere neuen Kollegen sehr herzlich und wünschen Herrn Haucke und Herrn Roling einen guten Start, viel Erfolg und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Standort Gießen

Wir begrüßen recht herzlich Frau **Yvette Habanz**. Frau Habanz verstärkt ab 1. September 2020 unser Team im Front Office. Darüber hinaus freuen wir uns, dass Frau **Julia Heinrich** ab diesem Monat aus der Elternzeit zurückkehrt und wieder für den Bereich der Wirtschaftsprüfung tätig ist. Wir wünschen Frau Habanz und Frau Heinrich einen guten Start, viel Erfolg und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Wir gratulieren Frau **Annegret Schaake** recht herzlich zum **40jährigen Firmenjubiläum**. Seit dem 1. September 1980 ist Frau Schaake für uns im Bereich der Wirtschaftsprüfung tätig. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Frau Schaake für ihren jahrzehntelangen, sehr engagierten Einsatz für unsere Kanzlei und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Finanzgericht Köln:
Für ein gleichgerichtetes Interesse einer Erwerbergruppe reicht die bloße Möglichkeit des Beherrschens nicht aus.

Termine für Steuerzahlungen

September 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.9. (Donnerstag)	14.9. (Montag)	7.9. (Montag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			

Oktober 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.10 (Montag)	15.10. (Donnerstag)	9.10. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen